Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter

VORLAGE *für die Verbandsversammlung am 27.06.2005*

TOP 2: Anfragen und Mitteilungen
2.4 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)

Am 01.03.2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW in Kraft getreten **(Anlage 2.4-1)**. Gemäß § 17 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Organe des nph (Verbandsvorsteher und Verbandsversammlung) verpflichtet, schriftlich Auskunft über die im folgenden aufgeführten Tätigkeiten und Funktionen zu geben:

- ausgeübter Beruf und Beraterverträge,
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des §125 Abs.1 Satz 3 Aktiengesetzes (börsennotierte Unternehmen wie z.B. RWE),
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in §1 Abs.1 und Abs.2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (z.B. Eigenbetriebe oder Sparkassen),
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Hauptverwaltungsbeamten sind verpflichtet, die entsprechenden Angaben gegenüber dem Leiter der Aufsichtsbehörde (BezReg) abzugeben, während die übrigen Vertreter in den Organen einer Institution die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Leiter der jeweiligen Einrichtung (im Falle des nph der Verbandsvorsteher) abzugeben haben. Diese Angaben sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich über derartige Tätigkeiten zu informieren.

Der Verbandsvorsteher wird daher mit dem in der **Anlage 2.4-2** beigefügten Fragebogen bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Beirates die erforderlichen Angaben schriftlich abverlangen. Die Veröffentlichung erfolgt entsprechend der Verfügung der Bez.Reg. Az: 31.53 01, vom 12.04.2005 auf der Homepage des nph.